



Studienbegleitende Unterlage
Vernehmung
in der Bundespolizei

Bearbeitung: PHK Matthias Conring

„Wer eine Lüge sagt, merkt nicht, welch große Aufgabe er übernimmt, denn er wird gezwungen sein, zwanzig weitere zu finden, um diese aufrechtzuerhalten.“

Alexander Pope (21.05.1688 - 30.05.1744)
Englischer Dichter, Übersetzer
und Schriftsteller



Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Inhaltsangabe:

Was ist Vernehmung?	4
Beschuldigter	4
Besonderheiten	5
Zeuge im Strafverfahren	5
Welche Befragungsformen gibt es außerdem?	5
Spontanäußerung	5
Informatorische Befragung	6
Ziele einer Vernehmung	7
Rechte und Pflichten in der Vernehmung	7
Beschuldigter	7
Pflichten	7
Rechte	8
Versäumte oder fehlerhafte Belehrung	11
Folgen	11
Heilung	11
Problembeispiel! (Fast alltägliche Praxis!?)	11
Zeuge im Strafverfahren	12
Pflichten	12
Rechte	12
Versäumte oder fehlerhafte Belehrung	12
Folgen und Heilung	12
Besondere Personen in der Vernehmung	13
Auskunftspersonen	13
Minderjährige (allgemein)	13
Kinder	13
Jugendliche	14
Heranwachsende	14
Ausländer	14
Bevorrechtigte Personen	14
Fragende Personen und ihre Helfer	15
Nicht offen ermittelnde Beamte, VE, Informanten, Vertrauenspersonen	15
Dolmetscher	15
Was die Polizei darf und was sie nicht darf!	16
Die Polizei darf...	16
Die Polizei darf nicht...	16
Ablauf einer Vernehmung	17
Kontaktgespräch	17
Vorgespräch	17
Personalienfeststellung	17
Belehrung	18
Vernehmung zur Person	18
Vernehmung zur Sache	18
Protokoll	18
Vernehmungsmethoden	20

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Sondierungsmethode	20
Festlegungsmethode	20
Überzeugungsmethode	21
Überraschungsmethode	21
Zick-Zack-Methode (Kreuzverhör)	21
Abtastende Methode	21
Reid-Methode	22
Weitere Vernehmungsmethoden	22
Fragetechniken	22
Offene Fragen	22
Geschlossene Fragen	22
Suggestivfragen	23
Auswahlfragen	23
Lenkungsfragen	24
Anstoßfragen	24
Testfragen	24
Fangfragen	24
Verbotene Vernehmungsmethoden	25
Allgemeines	25
Adressat des § 136a StPO	25
„Tatbestandsmerkmale“ des § 136a StPO	26
Misshandlung	26
Körperliche Eingriffe	26
Ermüdung	26
Verabreichung von Mitteln	26
Quälerei	27
Täuschung	27
Zwang	27
Hypnose	28
Drohung	28
Schutznormen zu § 136a StPO	28
Schlusswort	28
Quellenangabe und Literaturhinweise	29
Anlagen	30
Anlage 1 – Übersicht über Anwesenheitsrechte	30
Anlage 2 – Übersicht über die Pflichten eines Zeugen	31
Anlage 3 – Zeugnisverweigerungsrechte	32
Anlage 4 – Checkliste für die polizeiliche Belehrung des Beschuldigten	33
Anlage 5 – Belehrungstext	33
Anlage 6 – Diverse Gesetzesauszüge	34

Anmerkung des Verfassers:

Die verwendeten Personenbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt worden. Sie gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Was ist Vernehmung?

Vernehmung ist eine besondere Form der Befragung und wurde im BGH-Beschluss vom 13.05.1996 GSSt 1/96 wie folgt definiert:

Vernehmung ist ein **Aussagebegehren** eines **erkennbaren Strafverfolgungsorgans** gegenüber **Beschuldigten** oder **Zeugen**.



Dies bedeutet, dass der Vernehmende (z. B. PVB, Staatsanwalt) der Auskunftsperson (also dem Beschuldigten oder Zeugen) in erkennbar amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr Auskunft (eine „Aussage“) zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt verlangt.¹

An dieser Stelle sei der kurze Hinweis auf die Existenz „präventiver Vernehmungen“ angebracht, die jedoch zum Teil anderen Regelungen folgen, auf andere Rechtsgrundlagen beruhen (vgl. § 22 BPOLG), andere Ziele verfolgen und in der Praxis meist „Befragungen(zur Gefahrenabwehr)“ genannt werden.

Beschuldigter

In der Strafprozessordnung sucht man vergeblich nach einer eindeutigen Definition des Beschuldigten. Hier gibt es zwar Hinweise darauf, dass es den Begriff „Beschuldigter“ gibt, z. B. in § 157 StPO, der lediglich klar stellt, dass der Beschuldigte nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (gem. § 170 Abs. 1 StPO) im Zwischenverfahren als Angeschuldigter und im Hauptverfahren (vgl. § 203 StPO) dann als Angeklagter bezeichnet wird, aber es wird keine Erläuterung des Begriffes Beschuldigter geliefert.²

Folgende Definition hat sich nach herrschender Meinung gefestigt:

Beschuldigter ist der **Tatverdächtige**, gegen den **erkennbar** polizeiliche oder staatsanwaltliche **Ermittlungen** wegen des **Verdachts einer strafbaren Handlung** geführt werden.



Dies bedeutet, dass der Beschuldigte nachfolgende zwei Merkmale erfüllen muss:

1. einer **Tat hinreichend verdächtig** sein (vgl. § 152 Abs. 2 StPO) und
2. darüber hinaus durch einen **Willensakt eines Strafverfolgungsorgans**, der erkennbar darauf abzielt, gegen den Tatverdächtigen das Strafverfahren als verantwortlichen Täter oder Teilnehmer zu betreiben, zum Beschuldigten erklärt werden.³

¹ Vgl. BGH StV 1996, 465; BGHSt 40, 211, 213; veröffentlicht in NJW 1994, 2994.

² Vgl. Pfeiffer (2005); Einleitung Rz 76.

³ Vgl. Pfeiffer (2005); Rn.2 zu § 136 StPO.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Der Bundesgerichtshof (BGH 34, 140 und 37, 48) hat eine vermeintlich sehr klare Definition zur Abgrenzung des Verdächtigen zum Beschuldigten getroffen:

„Ein **schwacher Verdacht** begründet den Verdächtigtenstatus und ein **starker Verdacht** den Beschuldigtenstatus.“

Für die Beschuldigteneigenschaft ist also ein bloßer Anfangsverdacht nicht ausreichend, sondern es bedarf einen „konkretisierten“, „gesteigerten“ oder „verdichteten“ Tatverdacht. Wird ein **nur Verdächtiger** wie ein Beschuldigter behandelt, könnte dies ein Handeln ohne Befugnisnorm zur Folge haben, was einen schweren Rechtsfehler (ggf. Beweiserhebungsverbot und häufig ein Beweisverwertungsverbot) darstellt.

Besonderheiten

Ist der Täter in einem bestimmten Personenkreis zu suchen, so müssen nicht von vornherein alle Angehörigen dieser Gruppe als Beschuldigte behandelt werden.

Sind mehrere Personen hinreichend tatverdächtig, müssen alle als Beschuldigte behandelt werden, auch wenn sich ihre Täterschaft gegenseitig ausschließt.⁴

Zeuge im Strafverfahren

In den §§ 48ff. StPO ist die Rolle des Zeugen im Strafverfahren geregelt.

Zeuge im Strafverfahren ist jeder Mensch, der in einem **nicht gegen ihn gerichteten Strafverfahren** über **sinnlich wahrgenommene** und **strafrechtlich relevante Tatsachen** berichtet.⁵



Der Inhalt der Aussage eines Zeugen wird auf Tatsachen begrenzt, auch Wahrnehmungen, die er nicht selbst gemacht hat, sondern von denen ihm nur berichtet wurden, fallen hierunter (Zeuge vom Hörensagen). Unter Tatsachen fallen hingegen nicht Erfahrungssätze, allgemeine Eindrücke und Mutmaßungen. Dem Zeugen steht es nicht zu, reine Werturteile bzw. Schlussfolgerungen abzugeben oder zu Rechtsfragen Stellung zu beziehen.

Welche Befragungsformen gibt es außerdem?

Spontanäußerung⁶

Einer Spontanäußerung geht im Unterschied zu einer Vernehmung keine Befragung, d.h. kein Aussagebegehren an die Auskunftsperson voraus. Die aussagende Person teilt ohne Aufforderung Informationen zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt

⁴ Vgl. Meyer-Goßner, Einl. RZ 78.

⁵ Vgl. Ackermann/Clages/Roll (2007), S. 54, 226.

⁶ Nach Kramer (2002); BGHSt 42, 139, 145.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

mit. Es ist auch unerheblich, ob die aussagende Person weiß, dass das Strafverfolgungsorgan die Aussage versteht, z. B. Selbstgespräch und **zufälliges Mithören**.

Rechtlich liegt hier somit keine Vernehmung vor und unterliegt somit keiner formalen Belehrungspflicht. Eine Spontanäußerung bedarf keiner Belehrung und ist grundsätzlich vollständig und ohne Einschränkung für das anhängige Strafverfahren verwertbar. Durch den aufnehmenden Beamten sollte die Aussage schnellstmöglich schriftlich dokumentiert und die Auskunftsperson nach Möglichkeit - einschließlich Belehrung - vernommen werden.

Entscheidend für eine Abgrenzung zur Vernehmung ist, von wem die Initiative zur Informationsabgabe ausgeht. Sollte einer Auskunftsperson eine Frage (in Form eines Aussagebegehrens) zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt gestellt werden, so ist diese zuvor nach den rechtlichen Bestimmungen zu belehren.

Informatorische Befragung

Eine Informatorische Befragung ist, wie der Name schon sagt eine Befragung, aber da die Informationsbeschaffung in diesem speziellen Falle nur dazu dient, dem Polizeibeamten einen „Überblick zu verschaffen“ und somit noch kein Aussagebegehren vorliegt, handelt es sich nicht um eine Vernehmung.

Am Ereignisort darf der Polizeibeamte die Anwesenden zunächst formlos befragen, um beurteilen zu können, wer als Zeuge in Betracht kommt und gegen wen Ermittlungen als Beschuldigter bzw. Tatverdächtiger zu führen sind.⁷ Da die genauen Umstände in dieser frühen (Vor-)Ermittlungsphase noch nicht bekannt sind, ist es den Beamten nicht möglich, Belehrungen auszusprechen, da die Adressaten oder deren Status noch nicht bekannt sind.⁸ Diese so erlangten Informationen dürfen für das weitere Verfahren vollständig verwertet werden.

Wird allerdings eine Person, deren Status bereits in die eines Zeugen oder gar Beschuldigten gewechselt ist, zur Sache befragt, handelt es sich hierbei um eine Vernehmung und ist somit nur unter Beachtung der Formalien (u.a. Belehrungspflichten nach §§ 52, 55 und 136, 163a StPO) verwertbar.

BGH-Urteil vom 27.02.1992

„Der Polizeibeamte, der am Tatort oder in seiner Umgebung Personen fragt, ob sie ein bestimmtes Geschehen beobachtet haben, vernimmt keinen Beschuldigten, mag er auch hoffen, bei seiner Tätigkeit neben geeigneten Zeugen den Täter zu finden. Er braucht nicht den Hinweis nach § 136 StPO zu geben. Bedeutsam ist die Stärke des Tatverdachts, den der Polizeibeamte gegenüber dem Befragten hegt. Hierbei hat der Beamte einen Beurteilungsspielraum, den er freilich nicht mit dem Ziel missbrauchen darf, den Zeitpunkt der Belehrung nach § 136 StPO möglichst weit hinauszuschieben.“

⁷ Vgl. Meyer-Goßner, Einleitung RZ 78.

⁸ Vgl. Hartmann-Wergen (2008), S.31.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Rechtsexkurs: Hierbei sollte auch das Problem der insoweit einschlägigen Rechtsgrundlage betrachtet werden. Folgt man der Ansicht, dass es keiner Befugnisnorm im engeren Sinne bedarf, weil die informatorische Befragung auf die Erlangung völlig freiwilliger Antworten abzielt, kann man in diesem Fall die repressive Aufgabenzuweisung an die Polizei als Rechtsgrundlage beanspruchen. Man könnte aber auch – etwas strenger – bereits von einem echten „Datenerhebungseingriff“ der Polizei ausgehen und dann auf die Ermittlungsklausel als Befugnisnorm zurückgreifen.⁹

Ziele einer Vernehmung

(nicht abschließend)

- Feststellung der Personalien
- Wer ist Täter/Teilnehmer
- Entlastung des Beschuldigten (§ 136 Abs. 2 StPO)
- Herausfinden der „objektiven“ Wahrheit
- Ermittlung von „objektivem“ und „subjektivem“ Tatbestand
- Erforschung des Sachverhaltes - Herausfinden des Tatherganges
- Tatrekonstruktion ermöglichen
- Verhalten vor, während und nach der Tat erklären und dokumentieren
- Gerichtsverwertbare Erfassung aller relevanten Informationen
- Eventuelle Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe herausfinden

Rechte und Pflichten in der Vernehmung

Beschuldigter

Pflichten

Die Pflichten des Beschuldigten in einer Vernehmung sind überschaubar. Sie dienen in erster Linie dazu, die leichte und insbesondere die tatsächliche Durchführung eines Strafverfahrens zu gewährleisten.

Die Pflichten, aber auch die Rechte, sind insbesondere abhängig von der Person, die die Vernehmung durchführt. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Pflichten bei der polizeilichen Vernehmung, bei der staatsanwaltlichen Vernehmung und bei der richterlichen Vernehmung gegeben sind, die ggf. mit unterschiedlichen Sanktionen bedroht bzw. durchgesetzt werden können.

Zur Verdeutlichung und Übersichtlichkeit sind die Pflichten in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst worden.

⁹ Vgl. zur EGK näher: Borsdorff/Kastner, Wissenstest – Polizeiliches Einsatzrecht, 2. Auflage, 2008, S. 310f.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Übersicht über die Pflichten eines Beschuldigten¹⁰

	Vernehmung durch die Polizei	Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft	Vernehmung durch den Ermittlungsrichter
Erscheinungspflicht	Besteht nicht, systematische Auslegung des § 163a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 StPO.	Besteht, § 163a Abs. 3 S.1 StPO. Erscheinen auch erzwingbar, § 163a Abs. 3 S.2 i.V.m. §§ 133 – 135 StPO.	Besteht, § 133 Abs. 1 StPO. Erscheinen auch erzwingbar, § 133 Abs. 2 StPO.
Aussagepflicht zur Sache	Besteht nicht, § 136 Abs. 1 S.2 StPO; niemand muss sich selbst belasten.	Besteht nicht, § 136 Abs. 1 S.2 StPO; niemand muss sich selbst belasten.	Besteht nicht, § 136 Abs. 1 S.2 StPO; niemand muss sich selbst belasten.
Wahrheitspflicht (beachte Aussagefreiheit n. Seite)	Besteht nicht, es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. StGB sind erfüllt.	Besteht nicht, es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. StGB sind erfüllt.	Besteht nicht, es sei denn, §§ 164, 145d, 185 ff. StGB sind erfüllt.
Eidespflicht	Besteht nicht, da die Polizei keine zur Eidesabnahme zuständige Stelle ist.	Besteht nicht, da die StA keine zur Eidesabnahme zuständige Stelle ist.	Besteht nicht, weil noch nicht einmal Wahrheitspflicht besteht.

Unabhängig von den vorgenannten Pflichten, die für den Beschuldigten bestehen oder nicht bestehen, hat er grundsätzlich eine **Duldungspflicht**. Dass heißt, der Beschuldigte muss nicht aktiv an dem Strafverfahren mitwirken, er muss aber sehr wohl Ermittlungen gegen sich erdulden und ggf. Eingriffe und Zwangsmaßnahmen hinnehmen (z. B. Gegenüberstellung).

Der Beschuldigte hat die Pflicht, Angaben zur Person zu tätigen. Weitere Angaben zu Lebensumständen sind aber bereits wieder Gegenstand der Vernehmung zur Sache, welche er verweigern darf.

Rechte

Die Rechte des Beschuldigten sind insbesondere im § 136 StPO geregelt. Diese Norm richtet sich an den Richter, ist aber durch den § 163a Abs. 3 StPO für die Staatsanwaltschaft und durch den § 163a Abs. 4 StPO für die Polizei anzuwenden. Diese Rechte sind dem Beschuldigten vor Beginn der ersten Vernehmung mittels Belehrung mitzuteilen. Die Belehrung einschließlich des Verstehens des Inhalts ist gem. Ziffer 45 Abs. 1 RiStBV zu dokumentieren.

¹⁰ Aus: Grundlagen zum Strafprozessrecht, Hartmann-Wergen, S.35.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

➡ **Kenntnis des Tatvorwurfes!**

Gem. § 136 Abs. 1 S.1 StPO ist durch den Richter neben dem Tatvorwurf auch die in Betracht kommende Strafvorschrift zu eröffnen.

Der Polizeibeamte hat gem. § 163a Abs. 4 S.1 StPO dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Tat ihm vorgeworfen wird. Er darf sich hierbei damit begnügen, den konkreten Lebenssachverhalt mit allgemeinen Wendungen aus der Alltagssprache zu umreißen, der jetzt zum Gegenstand der Vernehmung gemacht werden soll (die Schlägerei in der Bahnhofskneipe, die Entwendung der Reisetasche, die Verbringung des X ins Inland). Hier sollten also keine Rechtsbegriffe aus dem Strafrecht etc. verwendet werden (Diebstahl, Wegnahme, Raub, Schleusung) und auch der Benennung einer Strafvorschrift bedarf es nicht¹¹.

➡ **Aussagefreiheit!**

Gem. § 136 Abs. 1 S.2 StPO hat der Beschuldigte das Recht, sich zur Sache zu äußern oder zu schweigen. Hier greift das **Nemo-tenetur-Prinzip**¹². Dies bedeutet, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen oder gegen sich selbst Zeugnis abzulegen.

Hier hat der BGH in einer Entscheidung bereits darauf hingewiesen, dass ein Polizeibeamter stets die Pflicht hat, über die Aussagefreiheit zu belehren, auch wenn der Beschuldigte seine Rechte kennt.

Die Belehrung zur Aussagefreiheit ist zu dokumentieren, da eine nicht nachweisbare Belehrung und gleichzeitig fehlende Kenntnis beim Beschuldigten zu seinem Aussagefreiheitsrecht zur Unverwertbarkeit führt.¹³

Beschließt der Beschuldigte zu schweigen, darf dies nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden. Beschließt der Beschuldigte nur bei bestimmten Fragen zu schweigen, so muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er etwas zu verbergen hat.

➡ **Verteidigerkonsultation vor Vernehmung!**

Gem. § 136 Abs. 1 S.2 StPO hat der Beschuldigte das Recht, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu konsultieren und sich von ihm befragen zu lassen.

Hat der Beschuldigte den Wunsch der Konsultation, so darf die Vernehmung gegen den Willen des Beschuldigten nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Die Polizei hat dem Beschuldigten bei der Kontaktherstellung zu einem Verteidiger in „effektiver Weise“ zu unterstützen. „Scheinaktivitäten“, wie z. B. das

¹¹ Vgl. Borsdorff/Kastner, Wissenstest – Polizeiliches Einsatzrecht, 2. Auflage, 2008, S. 275f.

¹² Rechtsstaatsprinzip. Pakt für bürgerliche und politische Rechte von 1966; vgl. Borsdorff/Kastner, Wissenstest – Polizeiliches Einsatzrecht, 2. Auflage, 2008, S. 274f.

¹³ Vgl. BGH 47, 172 = NJW 2002, 975.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

zur Verfügung stellen eines umfangreichen und somit unüberschaubaren Branchenverzeichnis, reichen nicht aus.¹⁴ Die Telefonnummern der örtlichen anwaltlichen Notdienste sind u.a. im Internet auf www.ag-strafrecht.de unter „Notdienst“ abrufbar.

Anwesenheitsrechte des Verteidigers richten sich nach der Person, die die Vernehmung durchführt, näheres siehe Übersicht in Anlage 1.

➡ **Beantragung Beweiserhebung!**

Gem. § 136 Abs. 1 S.3 StPO hat der Beschuldigte das Recht, Beweisanträge zu seiner Entlastung zu stellen. Diese haben nicht zwingend Auswirkung auf die polizeiliche Ermittlung, da die Polizei vom Grundsatz her verpflichtet ist, allen be- und entlastenden Hinweisen und Umständen nachzugehen und zu ermitteln (vgl. § 160 Abs. 2 StPO). Beweiserhebungsanträge durch den Beschuldigten sind zu dokumentieren und ggf. die Entscheidung der StA einzuholen.

➡ **Weitere Rechte sind:**

- (Kann:) Hinweis zum **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**
Geregelt in § 155a StPO und § 46a StGB (⇒ Möglichkeit der Strafmilderung nach § 49 StGB). Kommt nur in geeigneten Fällen zur Anwendung, insbesondere bei Geständnis des Täters und vor allem (möglichst vorherigen) Einverständnis des Opfers.
- (Kann:) Möglichkeit der **schriftlichen Äußerung**
Auch dies nur in geeigneten Fällen anzubieten, z. B. wenn der Beschuldigte voraussichtlich bereit und hinreichend fähig ist, eine sachgerechte schriftliche Äußerung abzugeben.¹⁵ Dieses Angebot sollte erst zu Beginn der Vernehmung gegeben werden. Eine andere in der Praxis genutzte Möglichkeit ist, dem Beschuldigten einen Anhörungsbogen zur Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens zukommen zu lassen. In diesem Schreiben muss aber ausdrücklich der Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Möglichkeit der mündlichen Vernehmung enthalten sein.
- **Konsularischer Beistand** bei ausländischen Beschuldigten¹⁶ nach Festnahme, siehe hierzu auch Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK)
- **Akteneinsicht**, gem. § 147 Abs. 7 StPO

¹⁴ Vgl. BGHSt 42, 15.

¹⁵ Vgl. Meyer-Goßner (2007), Rn.12 zu § 136 StPO.

¹⁶ BVerfG in NJW 2007, 499 und BGH in NJW 2008, 55 und 307.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Versäumte oder fehlerhafte Belehrung

Folgen

Wird der Beschuldigte nicht oder nicht ausreichend über sein Recht zur **Aussagefreiheit** belehrt, hat dieser Umstand zur Folge, dass die erlangte Information dem Beweisverwertungsverbot unterliegt, daher nicht in das gerichtliche Verfahren und somit auch nicht zur Urteilsfindung durch den Richter herangezogen werden darf. In einigen Kommentierungen zur StPO wird sogar von der Polizei gefordert, dass ein erkennbarer Irrtum des Beschuldigten über sein Aussagefreiheitsrecht auszuräumen und die Belehrung ggf. zu wiederholen ist.¹⁷

Unterbleibt die Belehrung des Rechtes zur **Konsultation eines Verteidigers** vor der Vernehmung oder wird sie fehlerhaft durchgeführt oder die Wahrnehmung dieses Rechtes verweigert, hat auch dieses Verhalten ein Verwertungsverbot zur Folge.

Kommt die Polizei der Pflicht nicht nach, den ausländischen Beschuldigten über sein Recht zur **konsularischen Unterstützung** zu belehren, hat dies nicht automatisch zur Folge, dass die Aussage nicht verwertet werden darf.

Heilung

Die mittels Beweiserhebungsverbot aufgrund fehlerhafter oder versäumter Belehrung erlangten Informationen unterliegen häufig einem Verwertungsverbot. Diese Informationen dürfen nicht in das Strengbeweisverfahren vor Gericht eingebracht werden, wohl aber im Freibeweisverfahren für weitere Ermittlungsansätze genutzt werden – eine **Fernwirkung** des Verwertungsverbotes tritt grundsätzlich nicht ein.

Grundsätzlich kann eine versäumte oder fehlerhafte Belehrung durch eine „**qualifizierte Belehrung**“¹⁸ geheilt werden. Diese umfasst eine komplette und rechtlich korrekte Belehrung **und** den Hinweis auf eine zuvor unterlassene oder fehlerhaft erteilte Belehrung, die zur Folge hat, dass die vorher geleistete Aussage nicht verwertet werden darf und somit wiederholt werden muss. Dies kann entweder durch eine komplett neue Vernehmung erfolgen oder aber durch die Verwendung der fehlerhaften Vernehmung mit ergänzendem Vermerk, in dem der Beschuldigte die qualifizierte Belehrung und die Aufrechterhaltung seiner Aussage bestätigt.

Problembeispiel! (Fast alltägliche Praxis!?)

Der Beschuldigte wurde auf frischer Tat betroffen und zur Dienststelle verbracht. Auf diesem Weg wird bereits durch die begleitenden Beamten Fragen zur Tat gestellt. Erfolgte hierbei keine Belehrung, hat dies zur Folge, dass diese Aussage einem Verwertungsverbot unterliegt. Dies hat weiterhin zur Folge, dass, sollte keine „qualifizierte“ Belehrung vor der eigentlichen Vernehmung erfolgen, auch diese Aussagen einem Verwertungsverbot unterliegen!

¹⁷ Vgl. Pfeiffer (2005), Rn.8 zu § 136a StPO; Meyer-Goßner (2007), Rn.17 zu § 136a StPO.

¹⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2007, 1 StR 3/07 in NJW 2007, S.2706. Siehe auch Meyer-Goßner (2007), Rn 9 zu § 136 StPO.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Zeuge im Strafverfahren

Pflichten

Ein Zeuge hat in einer Vernehmung verschiedene Pflichten, die in den §§ 48 ff. StPO geregelt sind. Diese sind wie beim Beschuldigten auch abhängig von der Person, die die Vernehmung durchführt. Unter anderem hat der Zeuge die Pflicht die Wahrheit zu sagen und darüber hinaus muss er auch zur Sache aussagen. Zur genauen Abgrenzung und Verdeutlichung der Pflichten eines Zeugen im Strafverfahren siehe Übersicht in Anlage 2.

Rechte

Die Rechte des Zeugen sind in den §§ 48 ff. StPO geregelt. Für die zeugenschaftliche Vernehmung durch die Polizei sind insbesondere die §§ 52 und 55 StPO (vgl. § 163a Abs. 5 StPO) bedeutsam. Hiernach stehen dem Zeugen die Rechte zu, das Zeugnis (die Aussage zur Sache) oder die Auskunft (zu einzelnen Fragen) zu verweigern, wenn er entweder einen Angehörigen (verwandt/verschwägert) oder sich selbst belastet. Über dieses Recht ist der Zeuge vor **jeder** Vernehmung zu belehren.

Zeugnisverweigerungsberechtigt sind (siehe hierzu auch die Anlage 3)

- der Verlobte (Lebenspartnerschaft analog) [*Abschaffung in Planung*],
- der Ehegatte, auch nach Beendigung der Ehe (Lebenspartnerschaft analog),
- verwandte und verschwägte Personen in gerader Linie,
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte Personen,
- in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägte Personen.

Dieses Recht umfasst ggf. auch die Verweigerung des Zeugnisses in vollem Umfang in einem Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, wenn die Aussage auch seinen tatbeteiligten Angehörigen betrifft.

Die Belehrung eines Zeugen ist insbesondere in den §§ 57 und 69 StPO geregelt. Hiernach ist der Zeuge auf seine Wahrheitspflicht sowie auf den Gegenstand der Untersuchung hinzuweisen und sofern bekannt die Person des Beschuldigten zu bezeichnen.

Versäumte oder fehlerhafte Belehrung

Folgen und Heilung

Eine fehlerhafte oder versäumte Belehrung hat grundsätzlich ein Verwertungsverbot wie oben beschrieben zur Folge. Das Verwertungsverbot greift allerdings nicht, wenn der Zeuge seine Rechte kannte und auch nach erfolgter Belehrung ausgesagt hätte.

Auch beim Zeugen ist zur Heilung eine „qualifizierte Belehrung“ (wie oben beschrieben) notwendig.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Besondere Personen in der Vernehmung

Auskunftspersonen

Minderjährige (allgemein)

Die strafprozessuale Behandlung von Minderjährigen¹⁹ richtet sich neben der StPO insbesondere nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der PDV 382 (Bearbeitung von *[Kinder- und]* Jugendsachen). Minderjährige haben die gleichen Zeugnispflichten und -rechte wie Erwachsene. Die Entscheidung über die Verweigerung der Aussage obliegt allein dem Minderjährigen. Vorladungen ergehen an den/die Erziehungsberechtigten; Jugendliche, die nicht bei Erziehungsberechtigten leben, erhalten die Vorladung selbst. Obwohl die Erziehungsberechtigten ein Anwesenheitsrecht besitzen, sollte die Vernehmung möglichst mit dem Minderjährigen alleine durchgeführt werden;²⁰ ein Erziehungsberechtigter, der jedoch auf sein Anwesenheitsrecht besteht, darf nicht von der Vernehmung ausgeschlossen werden. Ggf. sollte der Beamten in besonderen Fällen auf die Vernehmung verzichten. Der der Vernehmung beiwohnende Erziehungsberechtigte hat ein Mitwirkungsrecht.

Mit dem Anwesenheitsrecht des Erziehungsberechtigten korrespondiert eine entsprechende Benachrichtigungspflicht!²¹

Soll eine Gegenüberstellung durchgeführt werden, ist diese grundsätzlich als anonyme Wahlgegenüberstellung durchzuführen. Nach der Vernehmung hat der Vernehmende einen Eindrucksvermerk des Minderjährigen zu fertigen. Hierin soll insbesondere auf die Verständnisreife und das Verhalten des Minderjährigen während der Vernehmung eingegangen werden.

Kinder

Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind gem. § 19 StGB strafunmündig und können somit nicht Beschuldigte sein. Die Befragung eines einer Straftat verdächtigen Kindes ist eine Anhörung. Das Zeugnisverweigerungsrecht nimmt ein Kind allerdings nicht alleine wahr. Ein Erziehungsberechtigter ist ebenfalls befugt, dieses Recht, stellvertretend für sein Kind, wahrzunehmen. Es sind fremdsuggestive Einflüsse zu beachten und möglichst die Beeinflussung durch andere Zeugen oder gar Beschuldigte zu vermeiden. Ggf. ist eine Glaubwürdigkeitsprüfung durch einen Gutachten durchzuführen.

¹⁹ Minderjährige sind, Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Heranwachsende genannt; diese Personen sind keine Minderjährigen mehr, aber in Einzelfällen ist bei der Bearbeitung des JGG bzw. die PDV 382 zu beachten.

²⁰ Nicht ganz unstrittig. Siehe dazu Burhoff, Rd.Nr. 1358.

²¹ Burhoff, a.a.O.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Jugendliche

Jugendliche (ab vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) können, da sie strafmündig sind, Beschuldigte sein. Jugendliche, die zur Tatzeit noch Kind waren oder nicht die ausreichende Reife besaßen, sind wie Kinder zu behandeln. Bei ausreichender Reife entscheiden Jugendliche selber über ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Etwaige Einwände der Erziehungsberechtigten entfalten keine Wirkung, sind aber zu dokumentieren.

Heranwachsende

Heranwachsende (ab vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) können wie Erwachsene bestraft werden. Bei ihnen ist ebenso die ausreichende Reife entscheidend..

Ausländer²²

Ausländer unterliegen als Zeugen und Beschuldigte dem deutschen Strafprozessrecht. Gemäß § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Ist aber ein Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist laut § 185 GVG ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Dieses kann gem. 185 Abs. 2 GVG unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind. Der Kultur des Befragten ist besondere Beachtung zu gewähren. Auch die Strafkultur kann eine völlig andere sein. Häufig ist ihre innere Einstellung zu bestimmten Straftaten und zu den Ermittlungsbehörden, insbesondere der Polizei, ganz anders als in Deutschland. Basiert das kulturelle Selbstverständnis auf einer anderen Religion, ist der Unterschied umso deutlicher. Beschuldigte bestimmter Nationalitäten (z. B. türkisch) nehmen oft den Beschuldigtenstatus gar nicht an und verweigern sich. Sie schweigen sich zur Tat, zu ihren Beweggründen und über etwaige Rechtfertigungen aus.²³

Bevorrechtigte Personen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Abgeordnete (Stichwort: Indemnität²⁴), um Diplomaten (Stichwort: Immunität²⁵) und deren Gefolge sowie Angehörige der Nato-truppen. Hierauf soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.²⁶

²² § 2 Abs. 1 AufenthG: Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist.

²³ Weiter soll zu diesem Thema an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aber, dem Autor sei diese Bemerkung gestattet, dies wäre ein sehr interessantes Thema für eine Haus- oder Diplomarbeit.

²⁴ Vgl. Art. 46 Abs. 1 GG; **Indemnität** bezeichnet die Freistellung von straf- (u. U. auch zivil-)rechtlicher Verfolgung. Sie stellt ein Verfahrenshindernis im Strafprozess dar, während Immunität für Abgeordnete lediglich die Strafverfolgung für die Zeit des Mandats hemmt und daher kein echtes Verfahrenshindernis darstellt. (Quelle: www.wikipedia.de)

²⁵ Als politische **Immunität** bezeichnet man den Schutz eines politischen Amtsträgers vor Strafverfolgung aufgrund seines Amtes. Die Immunität betrifft vor allem Abgeordnete gesetzgebender Körperschaften, deren parlamentarische Immunität in den meisten Staaten durch die Verfassung geregelt ist, Staatsoberhäupter und teilweise Mitglieder von Regierungen, sowie Diplomaten und im Ausland im Staatsauftrag tätige Beamte (in diesem Fall diplomatische Immunität). (Quelle: www.wikipedia.de).

²⁶ Vgl. Rundschreiben des BMI betreffend „Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen“ vom 17.08.1993 (GMBl. 1993, S. 591).

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Fragende Personen und ihre Helfer

Nicht offen ermittelnde Beamte, VE, Informanten, Vertrauenspersonen

Stellt ein nicht offen ermittelnder Beamter Fragen gegenüber einem Zeugen oder Beschuldigten zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt, handelt es sich hierbei nicht um eine Vernehmung, da er nicht als Strafverfolgungsorgan zu erkennen ist; somit ist in diesen Fällen die Aussage auch ohne Belehrung für das weitere Strafverfahren als Beweismittel verwertbar.

Wird es nötig, eine Vertrauensperson oder einen Verdeckter Ermittler als Zeuge im Hauptverfahren trotz Vorliegens einer sog. „Sperrerklärung“ zu vernehmen, ist es mittels moderner Technik möglich, dies in Form einer Videokonferenz ohne Aufdeckung der wahren Identität des Zeugen zu gewährleisten.

Dolmetscher

Die Hinzuziehung von Dolmetschern ist in § 185 GVG geregelt. Hiernach ist es notwendig, bei der Vernehmung von Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, grundsätzlich einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen. Es gibt u.a. im Direktionsbereich Frankfurt/Main die „sinngemäße“ Weisung, dass bei jeder Vernehmung eines Ausländers ein vereidigter Dolmetscher einzusetzen ist. Obwohl in § 185 GVG auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers verzichtet werden kann, wenn alle beteiligten Personen der fremden Sprache mächtig sind, ist diese Weisung zur Erlangung einer Vernehmung mit hohem Beweiswert im weiteren Verfahren sinnvoll.

Zu beachten gilt, dass der Dolmetscher eine Hilfsperson bei der Vernehmung ist und er nicht die Leitung der Vernehmung ausübt. Der Dolmetscher soll nur das übersetzen, was gesagt wird und möglichst eigene Interpretationen vermeiden oder aber auf diese hinweisen.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Was die Polizei darf und was sie nicht darf!

Die Polizei darf...

- eine freundliche Atmosphäre schaffen,
- Getränke (z. B. Tee, Kaffee, Selter, aber kein Alkohol) anbieten,
- die Vernehmungstaktik vorbereiten und vernehmungspsychologisch vorgehen,
- mit mehreren Beamten die Vernehmung durchführen,
- ihren eigenen Wissenstand für sich behalten (es besteht keine Mitteilungspflicht),
- Suggestivfragen stellen, um zu testen, wie leicht die Auskunftsperson zu beeinflussen ist, um Widersprüche aufzuklären und um festzustellen wie genau geschätzte Angaben der vernommenen Person sind.

Die Polizei darf nicht...

- Suggestivfragen stellen, wenn Unwahrheiten in der Suggestion enthalten sind oder versucht wird die Person zu beeinflussen,
- falsch belehren oder ohne eine Belehrung vernehmen,
- Rechte verweigern,
- die Menschenwürde missachten oder die freie Willensentschließung und -betätigung beeinträchtigen, insbesondere durch
 - Misshandlung,
 - Körperliche Eingriffe,
 - Verabreichung von Mitteln,
 - Vernehmung ermüdeter Personen oder
 - Quälerei,
- täuschen oder lügen,
- die Auskunftsperson hypnotisieren.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Ablauf einer Vernehmung

Kontaktgespräch

In einem Kontaktgespräch soll der Vernehmende bei der Auskunftsperson (Beschuldigte / Zeuge) mögliche **Spannungen und Hemmungen abbauen** und damit eine optimierte Erinnerungsleistung ermöglichen. Das Kontaktgespräch ist Teil der Vernehmungstaktik und kann zur **Einschätzung der zu vernehmenden Person** herangezogen werden. Angaben zur Person können ein wichtiger Teil des Kontaktgespräches sein. Persönliche Umstände gehören im Einzelfall schon zur Sache (z. B. Alkoholabhängigkeit des Täters, Vorstrafen).

Ziel des Kontaktgespräches ist es, ein **Vertrauensverhältnis** zu schaffen. Der Einstieg kann nach einer höflichen Begrüßung über **unverfängliche Themen** wie Familie, Beruf, Hobbys erfolgen. Infolgedessen erhält der Vernehmende möglicherweise die Chance, mehr über die Auskunftsperson zu erfahren, insbesondere über: **intellektuelle** und **sprachliche Fähigkeiten, Einstellungen, Meinungen** und **Vorurteile**.

Vorgespräch

Während die Beteiligten im Kontaktgespräch außerhalb der Vernehmung bleiben, ist im Vorgespräch gerade die Vernehmung Inhalt des Gespräches. Hier erläutert der Vernehmungsbeamte kurz den formalen Ablauf der Vernehmung.

Sollte der Vernehmungsbeamte bereits in diesem frühen Stadium der Vernehmung Fragen zur Sache klären wollen, so hat er die Belehrung vorzuziehen, wenn er die erlangten Informationen beweissicher und gerichtsfest in das Strafverfahren einbringen möchte. Dies sollte aber die Ausnahme bleiben.

Personalienfeststellung

Vor Beginn der eigentlichen Vernehmung sind die Personalien des zu Vernehmenden zu erfassen. Diese sind grundsätzlich durch Vorlage eines (gültigen) Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis) beizubringen. Die Auskunftsperson ist nach § 111 OWiG zur Angabe ihrer Personalien verpflichtet, auch wenn dies auf die Selbstbelastung hinaus läuft.²⁷

Hierbei ist der § 68 StPO beim Zeugen und § 136 StPO beim Beschuldigten einschlägig. Darüber hinaus sind die Ziffern 130a und 13 der RiStBV zu beachten.

Der Beschuldigte ist verpflichtet, seinen Vor- und Familiennamen sowie den ggf. vorhandenen Geburtsnamen, den Tag und Ort der Geburt, den Familienstand, den Beruf, die Wohnanschrift sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben. Darüber hinaus

²⁷ Vgl. Meyer-Goßner (2007), Rn.5 zu § 136 StPO.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

gehende Angaben sind grundsätzlich freiwillig und sind erst nach erfolgter Belehrung als Vernehmung zur Person (s. u.) zu erfassen.

Belehrung

Die Belehrung kann sowohl vor als auch nach Personalienfeststellung erfolgen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Belehrung, sollten im Kontakt- und/oder Vorgespräch Fragen zur Sache gestellt werden, ganz zu Beginn zu erfolgen hat.

Inhalte und Form der Belehrung sind bereits unter den Punkten Rechte und Pflichten des Zeugen und des Beschuldigten erörtert worden.

Vernehmung zur Person

Insbesondere der Beschuldigte wird jetzt zu weiteren Informationen zu seiner Person befragt. Da diese Angaben grundsätzlich freiwillig sind, werden sie erst nach der Belehrung und unmittelbar vor der Vernehmung zur Sache erfasst.

Hierzu gehören hauptsächlich: Angaben zum Werdegang, berufliche Ausbildung und Tätigkeit, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse sowie sonstige Umstände, die für die Beurteilung der Tat und für die Rechtsfolgenfrage von Bedeutung sein können.

Vernehmung zur Sache

Zunächst sollte die zu vernehmende Person einen zusammenhängenden freien Bericht abgeben (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dies erfolgt durch eine offene Fragestellung des Vernehmungsbeamten. Auf diese Aussage aufbauend kann dann durch detaillierte Fragen der Sachverhalt ermittelt werden. Das Stellen geschlossener Fragen behebt Widersprüche und Unklarheiten. Mittels gezielter Fragen sollen Lücken in der Aussage der Auskunftsperson geschlossen bzw. geklärt werden.

Protokoll

Für den Ausgang eines Verfahrens ist das Vernehmungsprotokoll oft entscheidend, daher ist dies vollständig und gewissenhaft zu erstellen. Die Protokollierung einer Vernehmung richtet sich im Wesentlichen nach §§ 168a, 168b StPO

Das Protokoll ist die schriftliche Aufzeichnung der mündlich gemachten Aussage. Sie sollte möglichst wortgetreu wiedergegeben werden. Dies kann in Ausnahmefällen auch in einer freien Niederschrift erfolgen. Die Protokollführende Person soll die Aussage nicht mit eigenen Worten ins „beamtendeutsch“ übersetzen, sondern den Sprachgebrauch der Auskunftsperson wiedergeben.

Darüber hinaus soll aus dem Protokoll der Vernehmungsablauf erkennbar sein. Dies bedeutet, dass u.a. alle Unterbrechungen, deren Gründe und Umstände dokumentiert sein müssen. Diese Dokumentationspflicht umfasst insbesondere die genaue Zeitangabe über Beginn und Ende der Vernehmung sowie der eingelegten Pausen (spätestens alle zwei Stunden sollte eine Pause erfolgen), etwaigen Telefonaten und

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Verpflegungseinnahmen sowie weitere anwesende Personen (z. B. Praktikanten und Anwälte).

Das Protokoll ist nach Abschluss der Vernehmung vom Vernommenen selbst zu lesen, ihm vorzulesen oder ggf. zu übersetzen und anschließend von ihm zu unterschreiben. Sollte die Auskunftsperson die Unterschrift verweigern ist dies zu dokumentieren. Die Gründe für eine Verweigerung sollten ebenfalls erfasst werden. Die Unterschrift ist auf jeder Protokollseite zu leisten. Der Vernehmende unterschreibt anschließend ebenfalls alle Seiten.

Änderungen erfolgen durch den Vernommenen handschriftlich mittels Streichung und Korrektur einschließlich Bestätigung per Unterschrift. Dies belegt zusätzlich die Kenntnisnahme des Protokollinhaltes.

In einem Extra-Vermerk sollen nonverbale und andere auffällige Verhaltensweisen erfasst werden. Eigene Fakten oder Wertungen können im Protokoll getätigt werden, sollten aber besser in besagtem Extra-Vermerk erfasst werden.

Eine Kopie der Vernehmung kann der Beschuldigte auf Verlangen und eigene Kosten erhalten, solange der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.²⁸ Ein Zeuge erhält keine Abschrift der Vernehmung, da es bei ihm insbesondere auf sein eigenes Erinnerungsvermögen ankommt.

Ist der zu Vernehmende mit einer Tonbandaufzeichnung oder Videovernehmung einverstanden, ist dies gesondert zu dokumentieren und nach Belehrung die Vernehmung auf einen Datenträger aufzuzeichnen. Nach Abschluss der Vernehmung ist die Aufnahme zu transkribieren, d.h. in eine schriftliche Form zu übertragen.

Legt der Beschuldigte während einer Vernehmung ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Auf reines Täterwissen ist besonders einzugehen, es sollte besonders dokumentiert werden. Alle Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind mit Namen zu vermerken.²⁹

Das Geständnis ist schnellstmöglich mit weiteren Sachbeweisen sowie anderen Aussagen zu belegen. Ziel ist es, eine beweissichere Erhebung der Daten zu erreichen und den „**Harmonischen Dreiklang**“ zwischen Zeugenaussagen, den Sachbeweisen und der Einlassung des Beschuldigten herbeizuführen.

²⁸ Vgl. hierzu auch § 147 StPO.

²⁹ Vgl. RiStBV, Ziffer 45 Abs. 2, S.2-4.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Vernehmungsmethoden

Sondierungsmethode

- Regeltyp der Vernehmung
- Normaler Ablauf, wie oben beschrieben
- Freie zusammenhängende Schilderung des Sachverhaltes
- Allgemeine und offene Fragen zum SV, ggf. immer präzisere Fragen
- Auf Widersprüche hinweisen und aufklären
- Wortgetreue Protokollierung

Festlegungsmethode

Ziel der Festlegungsmethode ist es, die Auskunftsperson lange in dem Glauben zu lassen, ihre unwahre Schilderung würde durch den Vernehmenden als glaubhaft angesehen, um sie dann durch die von ihr geäußerten Widersprüche, mittels Vorhalten der tatsächlich bereits bekannten und objektiv belegbaren Sachlage, zu überrumpeln und sie zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu bewegen oder gar zu einer Geständnisabgabe zu verleiten.

Es ist notwendig, von Anfang an eine wörtliche, detaillierte und beweisverwertbare Dokumentation der Antworten und der Fragen (!) zu tätigen. Nur so können der Auskunftsperson später aufgedeckte Widersprüche vorgehalten werden, ohne ihr die Möglichkeit zu geben, sich herausreden zu können; z. B. durch „Da haben Sie mich missverstanden!“ oder „Das habe ich so nicht gesagt!“

- Verdacht der Lüge trotz Aussagewilligkeit der Auskunftsperson
- Gründliche Vorbereitung und gewissenhafte Durchführung der Vernehmung
- Beweislage darf zunächst nicht eröffnet werden
- Zu Beginn auch mit offenen und allgemeinen Fragen die Auskunftsperson den Sachverhalt frei berichten lassen
- Anschließend ganz detaillierte Fragen zum Sachverhalt stellen
- Auskunftsperson durch Zustimmung zur weiteren Aussage motivieren
- Jede Frage und jede Antwort detailliert, möglichst 1:1 und beweiskräftig dokumentieren
- Nicht nur den Tathergang, sondern auch das Verhalten vor und nach der Tat erfragen
- Versuch, objektiv überprüfbare Fakten zu sammeln
- Besondere Reaktionen und Verhalten beweiskräftig dokumentieren
- Zusammenhängende Widersprüche sammeln und geschlossen der Auskunftsperson mittels vorlegen objektiver Beweise, um eine erdrückende und überraschende Situation zu schaffen

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Überzeugungsmethode

- Bei drohender Aussageverweigerung (vor oder während einer Vernehmung) anwenden.
- Durch rationale und emotionale Argumente zur Aussage überzeugen.
- Die Auskunftsperson muss diesen Argumenten zugänglich sein.
- Wenn eine Aussagebereitschaft vorliegt, nicht anwenden.
⇒ Negative Auswirkung möglich!

Überraschungsmethode

- Unmittelbare Konfrontation mit der Tat, um durch Überraschung ein Geständnis zu erwirken.
- Der Täter hat keine Kenntnis vom Tatverdacht gegen sich.
Hierzu herrschen allerdings rechtliche Bedenken, da durch aktives Tun des Strafverfolgungsorgans eine Reaktion seitens des Beschuldigten „provoziert“ und erhofft wird und somit möglicherweise eine Vernehmung bejaht werden muss, die Information allerdings ohne Belehrung erlangt worden ist.
- Überraschung während der Vernehmung durch plötzliches Vorhalten bestimmter Beweise – hierbei ist der richtige Zeitpunkt entscheidend.

Zick-Zack-Methode (Kreuzverhör)

Hierbei handelt es sich um eine Vernehmung, in der ein starker Druck auf die Auskunftsperson aufgebaut werden soll. Durch rasche Fragestellung und ständig wechselnde Gesprächsgegenstände soll insbesondere der Beschuldigte „überfrachtet“ werden, um ihm die Aufrechterhaltung seiner Lügen zu erschweren und ihn in seiner Gedankenfindung zu belasten.

- Rechtliche Bedenken, da die Auskunftsperson durch bewusste Verwirrung zu einer ungewollten Falschaussage verleitet werden könnte, dies käme einer Beeinträchtigung der freien Willensentschließung / -bildung gleich.
- Sehr hohe Anforderungen an die Vernehmungsbeamten.
- Dokumentation nur mittels Tonband oder Video möglich.
- Kreuzverhör ohne Dokumentation nicht zulässig.

Abtastende Methode

- Erforschung von Hinweisen auf eine schwerwiegendere Tat.
- Kein hinreichender Tatverdacht vorhanden oder
- Genaue Straftat noch nicht erkennbar.
- Belehrungsprobleme (z. B. Ist Auskunftsperson Zeuge oder Beschuldigter? bzw. Liegt einfache KV oder gefährliche KV vor?)
- Möglichst mit Tonband/Video ⇒ detaillierte Dokumentierung nötig.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Reid-Methode

Bereits 1947 durch einen us-amerikanischen Polizeibeamten erfunden und durch eine Privatfirma in den USA weiterentwickelt. Ziel der Reid-Methode ist es, durch einen strukturierten Aufbau der Vernehmung, den Täter auf Grund seines verbalen, nonverbalen und paralinguistischen Verhaltens von einer unschuldigen Person zu unterscheiden, teilweise durch Angaben von Unwahrheiten. Durch die Möglichkeiten des us-amerikanischen Rechtssystems ist es den Polizeibeamten erlaubt mittels „akzeptabler Täuschung“ eine Vernehmung durchzuführen. Dies ist deutschen Polizisten nicht gestattet (vgl. § 136a StPO).

Diese Methode ist in Deutschland daher umstritten, wird aber bereits in einigen Bundesländern geschult und angewandt.

Weitere Vernehmungsmethoden

- GEMAC-Modell
- PEACE-Modell
- RPM-Technik

Fragetechniken

Offene Fragen

Die Aussageperson soll zu Beginn einen möglichst freien Bericht über das Erlebte abgeben.

Offen fragen bedeutet, nur ein allgemeines Thema ansprechen und die Aussageperson entscheiden lassen, was und wie viel sie an Informationen angeben möchte. Der Vorteil hierbei: auch was eine Person nicht angibt kann eine relevante Information sein.

Beispiele:

„Was haben Sie wahrgenommen?“

„Bitte erzählen Sie mir, was sich gestern Abend ereignet hat.“

„Sie sagten, sie hätten das Tatfahrzeug gesehen. Bitte beschreiben Sie den Wagen.“

Geschlossene Fragen

Geschlossene Fragen zielen auf das Erinnerungsvermögen ab. Die Auskunftsperson soll auf einen bestimmten Bereich hingeleitet und zu diesem gezielt befragt werden. Es werden nur kurze Antworten mit geringem Informationsgehalt erwartet. Die Aussagebereitschaft wird stark gehemmt.

Geschlossen fragen bedeutet kurze Fragen zu provozieren und die Antworten meist auf ein „ja“ oder „nein“ zu begrenzen.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Beispiele:

„Welche Farbe hatte das Tatfahrzeug?“

„Handelte es sich um einen Täter oder eine Täterin?“

„Haben Sie die Tat begangen?“

Suggestivfragen

Durch Suggestivfragen wird die Auskunftsperson im Rahmen der Vernehmung/des Verhörs durch unzulässige Beeinflussung in eine bestimmte Richtung gelenkt. Werden der Auskunftsperson Teile der Antwort nahe gelegt, so spricht man von Suggestivfragen. Inhalte, die bereits im freien Bericht erwähnt wurden, dürfen verwendet werden, nicht aber neue Fakten oder Emotionen, die die Aussageperson in der Aussagebereitschaft oder -freiheit beeinträchtigen.

Suggestiv fragen heißt, eine Frage nicht neutral zu formulieren, Wertungen und Erwartungen in die Frage einbinden oder einen Umstand (der vielleicht dem Vernehmungsbeamten bekannt ist) vorgeben, den die Auskunftsperson so nicht angegeben hätte.

Diese Art der Befragung ist grundsätzlich nicht zulässig, da die Glaubhaftigkeit der Aussage durch den Beamten beeinflusst wird und somit nicht mehr der Erinnerung der Auskunftsperson entspricht. Dies führt häufig zur Nicht-Verwertbarkeit vor Gericht.

Suggestivfragen sind unzulässig, wenn Unwahrheiten enthalten sind.

Suggestivfragen sind aber zulässig, wenn es der Wahrheitsfindung dient, um beispielsweise zu testen, wie leicht die Auskunftsperson zu beeinflussen ist.

Beispiele:

„Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der Täter niemals in 10 Minuten vom Bahnhof zur Rosenstraße hätte gelangen können?“

„Handelte es sich bei dem Fluchtwagen um einen blauen Ford Kombi?“

„Das Opfer hat dann sicher um Hilfe gerufen?“

Auswahlfragen

Besondere Form der „Geschlossenen Frage“, bei der mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, da die Auskunftsperson eine Wortfindungsstörung hat..

Beispiele:

„Um welchen Typ Fahrzeug handelte es sich? War es eine Limousine, ein Kombi, ein Van oder ein Schrägheckfahrzeug?“

„Sie sagten, es handelte sich um einen dunklen Fluchtwagen, war er eher schwarz, dunkelgrau oder dunkelblau?“

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Lenkungsfragen

Mit Lenkungsfragen soll die Auskunftsperson wieder auf ein bereits besprochenes Thema zurückgeführt werden. Sinnvoll, wenn die Auskunftsperson zu weit im Rahmen des freien Berichtes vom eigentlichen Themenkomplex abschweift oder aber weil es wichtig ist diese Sachverhaltsthematik jetzt anzusprechen.

Beispiele:

„Sie erwähnten zu Beginn dieser Vernehmung, dass Sie die zwei Täter genau erkennen konnten, bitte beschreiben Sie mir beide, beginnend mit dem scheinbar älteren Täter.“

Anstoßfragen

Bei Anstoßfragen soll eine Auskunftsperson auf eine noch nicht besprochene Thematik hingeführt werden. Diese Information erscheint aber für die Aufklärung der Tat wichtig und es ist zu vermuten, dass die Aussageperson sachdienliche Angaben hierzu tätigen kann.

Beispiele:

„Sie erwähnten vorhin, dass die drei Täter aus einem Ford Kombi gestiegen seien, können Sie auch etwas zu dem Fahrer sagen?“

„Nun haben wir uns die ganze Zeit über den Ort der Tat unterhalten, ich bitte Sie sich jetzt dem/der Täter/in zu widmen. Wie sah er/sie aus? Was hat er/sie getan?“

Testfragen

Hierbei soll die Glaubhaftigkeit einer Aussage oder auch die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson geprüft werden. Hierbei handelt es sich häufig um Suggestivfragen, daher sind diese Frageformen mit Bedacht anzuwenden.

Beispiele:

„Sie können die Blutbuche auf dem benachbarten Grundstück sehen? Bitte schätzen Sie die Entfernung von hier bis zum Baum.“

„Sie sagten, der Angreifer sei ein „Hüne“ gewesen, entspricht die Größe meines Kollegen der des Angreifers?“

Fangfragen

Hierbei weiß der Vernehmungsbeamte bereits die Antwort und will die Auskunftsperson zu einer Aussage provozieren bzw. erkennen, wie diese antwortet. Entweder um festzustellen, dass es sich um eine glaubhafte Person handelt oder aber um einen Täter zu überführen, denn auch eine bewusst falsche Aussage gibt Informationen preis.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Verbotene Vernehmungsmethoden

Allgemeines

Der § 136a StPO regelt die verbotenen Vernehmungsmethoden. Er wurde nach der Beendigung der NS-Zeit und nach der Begründung der Bundesrepublik Deutschland in die StPO im Jahre 1950 aufgenommen. Grundlage war der Art.1 Abs. 1 GG.

Der Schutzzweck des § 136a StPO ist die Gewährleistung der **freien Willensentschließung und der Willensbetätigung** der Auskunftsperson und der Garantie eines **fairen Verfahrens**. Das „Ob“ und das „Wie“ der Aussage muss in der Entscheidung des Vernommenen liegen.

Bei einem Verstoß gegen § 136a StPO durch eine Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und -betätigung handelt es sich um ein **Beweiserhebungsverbot** (hier: **Methodenverbot**). Dies hat ein **absolutes Beweisverwertungsverbot** zur Folge, wodurch die Aussage unwiederbringlich unverwertbar wird. Aufgrund der Auslegungstheorie könnte sich hierdurch sogar eine Fernwirkung entfalten, die in Deutschland bisher aber sehr selten angenommen wurde.

Es ist unerheblich, ob die Strafverfolgungsbehörde für die Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und -betätigung verantwortlich ist, dass Ausnutzen einer solchen Situation wird auch als verbotenes Mittel im Sinne des § 136a StPO angesehen. Dies bedeutet aber nicht, dass auf jeden Zustand einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung, der sich auf die Entschließung der Auskunftsperson nachteilig auswirken kann, Rücksicht genommen werden muss.

Gemäß Abs. 3 liegt ein Verbot auch vor, wenn der Beschuldigte (Zeuge) dem verbotenen Mittel zustimmt.

Adressat des § 136a StPO

In erster Linie wendet sich diese Verbotsnorm an die Strafverfolgungsorgane. Also gilt § 136a für alle – polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen – Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen (s. §§ 69 Abs. 3, 72, 163a Abs. 3 S.2, Abs. 4 S.2, 161 Abs. 1 S.2, 163a Abs. 5 StPO).

Dies bedeutet, dass § 136a StPO nicht für sonstige Verfahrensbeteiligte gilt, wie Verteidiger und grds. auch nicht für Dolmetscher oder andere Zeugen. Auch für sonstige private Dritte ist § 136a StPO nicht anwendbar.³⁰ Ist aber die Strafverfolgungsbehörde „Anstifter“ oder aber die Handlung der Privatperson ist der Ermittlungsbehörde zuzurechnen oder aber der private Dritte hat besonders *krass* gegen die Menschenrechte verstoßen, greift diese Schutznorm und die Aussage unterliegt einem absolutem Verwertungsverbot.

³⁰ Vgl. BGHSt 44, 129; LG Zweibrücken in NJW 2004, 85.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

„Tatbestandsmerkmale“ des § 136a StPO

Die in § 136a StPO genannten verbotenen Mittel sind nicht abschließend. Auch andere Mittel, die die freie Willensentschließung und -betätigung beeinträchtigen sind verboten.

Misshandlung

Misshandlung ist jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens (vgl. § 223 StGB). Dazu zählen u.a. Anstrahlen mit grellem Licht, Beschallen mit Lärm, Hungern/Dürsten oder Frieren lassen, Schläge, Tritte, Kneifen und systematische Störungen des Schlafs.

Körperliche Eingriffe

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen die direkt auf die körperliche Konstitution gerichtet sind; auch schmerzfreie Eingriffe sind untersagt. In Einzelfällen wäre bereits das bloße Anfassen der Vernehmungsperson unzulässig. Hierunter fällt auch das stete Anticken mit dem Finger, ohne einen blauen Fleck hervorzurufen, hierdurch aber die Auskunftsperson einzuschüchtern oder zu provozieren.

Ermüdung

Ist die freie Willensentschließung und -betätigung der Auskunftsperson aufgrund Ermüdung beeinträchtigt, unabhängig davon, ob die Ermittlungsbehörde ursächlich für die Ermüdung verantwortlich ist (vgl. BGH 1, 376), ist die Vernehmung zu unterbrechen. So ist eine Vernehmung, die 30 Stunden ohne Schlaf andauert, verboten (vgl. BGHSt 13, 60). Hingegen ist eine 24-stündige Vernehmung eines an wenig Schlaf gewöhnten Schichtarbeiters zulässig (vgl. BGH NStZ 1984, 15).

Ermüdende oder nächtliche Vernehmungen sind hingegen erlaubt. Nur die Beeinträchtigung ist ausschlaggebendes Kriterium.

Verabreichung von Mitteln

Die Verabreichung von Mitteln ist jede Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper. Das verabreichte Mittel muss aber den körperlichen oder geistigen Zustand des zu Vernehmenden beeinflussen und eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit herbeiführen können.

Dazu gehören: betäubende Mittel, Brechmittel, einschläfernde Mittel, Hemmungslösende Mittel, Rauschgifte oder Weckmittel (z. B. Pervitin [vgl. BGHSt 11,211]).

Hingegen erlaubt sind: Erfrischungsmittel, Kaffee oder Tee, Stärkungsmittel wie Traubenzucker oder Schokolade, Zigaretten aber auch Medikamente, die die freie Willensentschließung- oder -betätigung nicht ernsthaft beeinträchtigt.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Steht die Vernehmungsperson unter Alkoholeinfluss, kann sie grundsätzlich vernommen werden, solange sie verhandlungsfähig ist.³¹ Handelt es sich beim Beschuldigten/Zeugen um einen Rauschgiftabhängigen, gilt vergleichbares. In beiden Fällen darf dies aber nicht dazu führen, dass die Ermittlungsbehörde Alkohol oder Rauschgift verabreicht oder den Konsum während der Vernehmung duldet. Leidet die Vernehmungsperson unter Entzugserscheinungen, ist ein Arzt herbeizuziehen und ggf. durch diesen geeignete Mittel (z. B. Methadon oder andere dizepamhaltige Medikamente) zu verabreichen.

Quälerei

Quälerei besteht darin, dass eine Person länger andauernde oder wiederholende körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

In Betracht kommen: Angsterregung, Beschimpfungen schwerer Art, Dunkelheit längerer Dauer, entwürdigende Behandlungen, Folter, Erzeugen seelischen Drucks.

Täuschung

Hierunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Vernehmende der Auskunftsperson gegenüber mittels Unwahrheiten Informationen entlocken möchte. Dies führt zu einer Unverwertbarkeit der Aussage. Der Vernehmungsbeamte darf nicht lügen. Das Ausnutzen eines durch die Auskunftsperson selbst verursachten Irrtums ist hingegen zulässig (kriminalistische List). Allerdings darf dieser Irrtum nicht weiter verstärkt werden.

Beispiel:

Zwei Beschuldigte werden gleichzeitig in zwei getrennten Vernehmungsräumen vernommen. Während der Beschuldigte A. nur Angaben zu seinen Personalien macht, aber zur Sache schweigt, teilt der Beschuldigte B. dem Vernehmungsbeamten mit, dass er aussagen möchte, da A. bestimmt schon „gesungen“ und einen Deal mit der Polizei ausgehandelt hätte und er nicht alleine in den Knast gehen wolle. Der Vernehmungsbeamte nimmt daraufhin das umfassende Geständnis einschließlich Belastung des A. auf.

Da die Umstände zwischen Täuschung und kriminalistischer List fließend und nicht eindeutig sind, ist hierbei höchste Vorsicht geboten, denn durch eine falsch verstandene kriminalistische List kann eine gesamte Aussage nicht verwertbar werden und ein Strafverfahren unmöglich gemacht werden.

Zwang

Nur rechtlich zulässiger Zwang (z. B. Fesselung wegen Fluchtgefahr) ist erlaubt.

³¹ Vgl. BGH MDR 1970, 14 (trotz 2 Promille BAK); OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.1999 – 3 Ss 1408/98 (trotz 2,87 Promille BAK); s. aber OLG Köln StV 1989, 520 (nicht mehr bei 4 Promille BAK).

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Hypnose

Die Vernehmungsperson ist nicht mehr in der Lage, ihre freie Willensentschließung und -betätigung auszuüben. Die Aussage auf Grundlage dieser Form der Vernehmung ist grundsätzlich nicht als Beweismittel verwertbar.

Drohung

Drohung ist ebenfalls nur bei rechtlich tatsächlichen Möglichkeiten erlaubt, beispielsweise ist das Androhen einer Untersuchungshaft bei Vorliegen der tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen nach § 127 Abs. 2 StPO zulässig.

Schutznormen zu § 136a StPO

Ein Beamter, der im Rahmen einer Vernehmung gegen den § 136a StPO verstößt, macht sich strafbar. Geschützt wird § 136a StPO nämlich durch die §§ 339 (Rechtsbeugung), 343 (Aussageerpressung) und 344 (Verfolgung Unschuldiger) StGB, die als Verbrechenstatbestände eine Entlassung des Beamten bei Verurteilung zur Folge haben.

§ 136a StPO gilt nicht nur für repressive Vernehmungen sondern ist auch bei präventiven Befragungen zu beachten.

Schlusswort

Ich hoffe sehr, dass ich Ihnen die Vernehmung etwas näher bringen konnte, da ich sie als ein zentrales und wichtiges Instrument unserer Polizeiarbeit erachte. Da ich aus eigener Erfahrung weiß, dass einige Details der Vernehmung noch nicht jedermann bekannt sind und daher eine Vernehmung nicht immer mit einem positiven Ergebnis endet, bitte ich um Weitergabe an Interessierte und Vernehmende.

Für Anregungen und Hinweise zur Optimierung wäre ich dankbar.

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Quellenangabe und Literaturhinweise

Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger: Handbuch der Kriminalistik - Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung; Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 3.Auflage 2007– Richard Boorberg Verlag

Artkämper, Heiko: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie – Band 7: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht; Hilden, 1. Auflage 2007 – Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Borsdorff, Anke / Kastner, Martin: Wissenstest – Polizeiliches Einsatzrecht, 2. Auflage, Lübeck 2008 – Lübecker medien Verlag

Brockmann, Claudia / Chedor, Reinhard: Vernehmung – Hilfen für den Praktiker; 1. Auflage, Hilden / Rhld. 1999 – Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Burhoff, Detlef: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren; 4., aktualisierte und erweiterte Auflage; Münster 2006 – Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis

Clages, Horst: Kriminalistik – Lehrbuch für Ausbildung und Praxis; Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1997 – Richard Boorberg Verlag

Feldmann, Jörg: Kriminalistik für die Bundespolizei; Ammersbek, 2005

Haller, Klaus / Conzen, Klaus: Das Strafverfahren – Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen; 4., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, 2006 – C.F.Müller-Verlag

Hartmann-Wergen, Tanja: Grundlagen zum Strafprozessrecht; 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt, 2008 – Verlag für Polizeiwissenschaft

Hermanutz, Max / Litzcke, Sven Max: Vernehmung in Theorie und Praxis – Wahrheit - Irrtum - Lüge; Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2006 – Richard Boorberg Verlag

Hermanutz, Max / Litzcke, Sven Max / Kroll, Ottmar: Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit – Ein Trainingsleitfaden; Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2005 – Richard Boorberg Verlag

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung – Kommentar; 50.Auflage, München, 2007 - Verlag C.H.Beck

Milne, Rebecca / Bull, Ray: Psychologie der Vernehmung – Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern; 1. Auflage, Bern, 2003 – Verlag Hans Huber

Mohr, Michaela / Schimpel, Franz / Schröer, Norbert: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie – Band 5: Die Beschuldigtenvernehmung; 1. Auflage, Hilden, 2006 – Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Pfeiffer, Gerd: Strafprozessordnung – Kommentar; 5.Auflage, München, 2005 - Verlag C.H.Beck

Weihmann, Robert: Kriminalistik – Für Studium und Praxis; 9., aktualisierte und erweiterte Auflage, Hilden / Rhld. 2007 – Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht über Anwesenheitsrechte

	Vernehmung durch die Polizei	Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft	Vernehmung durch den Ermittlungsrichter
Verteidiger des Beschuldigten bei Beschuldigtenvernehmung	Besteht nicht, da gesetzlich nicht festgeschrieben. Wenn der Beschuldigte seine Aussage allerdings davon abhängig macht, sollte dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet werden.	Besteht, § 163a Abs. 3 S.2 i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO.	Besteht, § 168c Abs. 1 StPO.
Verteidiger des Beschuldigten bei Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung	Besteht nicht, Verteidiger kann aber zugelassen werden (Argument aus fehlendem Verweis in § 168c StPO).	Besteht nicht, Verteidiger kann aber zugelassen werden (Argument aus fehlendem Verweis in § 168c StPO).	Besteht, § 168c Abs. 2 StPO
Beschuldigter bei Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung	Besteht nicht.	Besteht nicht.	Besteht, § 168c Abs. 2 StPO
Erziehungsbeauftragte	Besteht, § 67 Abs. 1 JGG, darüber hinaus PDV 382 Ziff. 3.6.4 – 3.6.6 beachten.		
Angehörige	Besteht grundsätzlich nicht, kann aber als Beistand zugelassen werden, § 149 StPO und Nr. 19a RiStBV, jedoch nicht gegen den Willen der Auskunftsperson.		
Vertrauensperson	Besteht grundsätzlich nicht, kann aber als Beistand zugelassen werden, § 406f Abs. 3 StPO und Nr. 19a RiStBV		
Anmerkung: Wenn Anwesenheitsrecht besteht, ist darauf zu achten, dass der Anwesenheitsberechtigte grundsätzlich vor der Vernehmung, beim Verteidiger einschließlich Berücksichtigung einer Vorbereitungszeit, benachrichtigt werden muss.			

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Anlage 2 – Übersicht über die Pflichten eines Zeugen³²

	Vernehmung durch die Polizei	Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft	Vernehmung durch den Ermittlungsrichter
Erscheinungspflicht	Besteht praktisch nicht , da Erscheinen nicht erzwingbar.	Besteht , § 161a Abs. 1 StPO. Erscheinen auch erzwingbar, § 161a Abs. 2 i.V.m. § 51 StPO.	Besteht , Erscheinen auch erzwingbar, § 51 StPO.
Aussagepflicht • grundsätzlich	Besteht praktisch nicht , da Aussage auch nicht erzwingbar.	Besteht , Aussage nur durch Ordnungsgeld erzwingbar, § 161a Abs. 2 S.1, 2 StPO.	Besteht , Aussage durch Ordnungsgeld und –haft erzwingbar, § 70 StPO.
• ausnahmsweise Schweigerecht	Besteht bei Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff. StPO; partiell bei Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO.	Besteht bei Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff. StPO; partiell bei Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO.	Besteht bei Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 ff. StPO; partiell bei Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO.
Wahrheitspflicht	Besteht , nach § 57 StPO, Verstoß kein Aussagedelikt; möglich aber sonstiges Rechtspflegedelikt.	Besteht , nach § 57 StPO, Verstoß kein Aussagedelikt; möglich aber sonstiges Rechtspflegedelikt.	Besteht , nach § 57 StPO, Verstoß gegen Aussagedelikte und sonstige Rechtspflegedelikte möglich.
Eidespflicht	Besteht nicht , da die Polizei keine zur Abnahme des Eides zuständige Stelle ist.	Besteht nicht , da die StA keine zur Abnahme des Eides zuständige Stelle ist.	Besteht grundsätzlich nach § 59 StPO; Ausnahmen nach §§ 60, 63, 65 StPO möglich.

³² Aus Grundlagen zum Strafprozessrecht, Hartmann-Wergen, S.36f.

Anlage 3 – Zeugnisverweigerungsrechte

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO					
Seitenlinie		In gerader Linie		Seitenlinie	
verschwägert ↓	verwandt ↓	verwandt ↓	verschwägert ↓	verschwägert ↓	angeheiratet ↓
Ehegatte ⑤	Geschwister ⑤	Urgroßeltern ③	Urgroßeltern ③	Geschwister ⑤	Ehegatte *
Ehegatte ④	Geschwister ④	Großeltern ②	Großeltern ②	Geschwister ④	Ehegatte *
Ehegatte Onkel/Tante ③	Geschwister Tante/Onkel ③	Eltern ①	Eltern ①	Geschwister Tante/Onkel ③	Ehegatte * Onkel/Tante
Kinder Cousine/Cousin ④				Kinder Cousine/Cousin ④	
Ehegatte Schwager/in ②	Geschwister ②	Beschuldigter	Ehegatte	Geschwister Schwager/in ②	Ehegatte * Schwipp- Schwager/in
Kinder Nichte/Neffe ③		Kinder ①	Ehegatte ①	Kinder Nichte/Neffe ③	
④		Enkelkinder ②		④	

① Zeugnisverweigerungsrecht. ② Kein Zeugnisverweigerungsrecht.

* Keine Schwägerschaft im strafprozessrechtlichen Sinne.

Zeugnisverweigerungsrechte zum **Beschuldigten** nach § 52 StPO:

1. **Verlobte**, beiderseitiges Versprechen zur Eheschließung, §§ 1297 - 1302 BGB
 - 1 a. Auch bei Lebenspartnern. Das Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. BGBl. 2004, Seite 3396, Klammern 23 und 29
2. **Ehegatten**, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
 - 2 a. **Lebenspartner**, auch wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht
3. In **gerader Linie** verwandt oder verschwägert ist oder war
4. In der **Seitenlinie** bis zum ③. Grad **verwandt** ist oder war
5. In der **Seitenlinie** bis zum ②. Grad **verschwägert** ist oder war

verwandt = Abstammung und Blutsbande, § 1589 BGB
 = Adoption, §§ 1741 + 1754, 1767 + 1770 BGB

verschwägert = durch Eheschließung, § 1590 BGB

www.weihmann.info

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Anlage 4 – Checkliste für die polizeiliche Belehrung des Beschuldigten vor Vernehmungsbeginn.

1. Eröffnung des Tatvorwurfes
(nur Bezugnahme auf den Lebenssachverhalt, keine Angabe von §§ notwendig)
2. Hinweis auf die Aussagefreiheit
(„Nemo tenetur se ipsum accusare“ = Niemand ist gezwungen, sich selbst anzuklagen)
3. Hinweis auf das Recht zur Verteidigerkonsultation
(in begrenztem Umfang nimmt der BGH polizeiliche Unterstützungspflichten an)
4. Hinweis auf das Recht zur Beantragung von entlastenden Beweiserhebungen
(z. B. Antrag, das Alibi zu überprüfen, Zeugen zu befragen, Dokumente zu sichten)
5. In „geeigneten“ Fällen: Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung
(insbesondere: wenn Sach- und Rechtslage einfach sowie Straferwartung gering ist)
6. In „geeigneten“ Fällen: Hinweis auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs
(vgl. zum TOA §§ 46a StGB, 153a Abs. 1 Nr.5, Abs. 2, 155a, 155b StPO)

Rechtsgrundlagen für die obigen Belehrungspflichten:

- § 163a Abs. 4 S.1 StPO (Pflicht Nr.1)
- § 163a Abs. 4 S.2 i.V.m. § 136 Abs. 1 S.2-4 StPO (Pflicht Nr.2-6)

Anlage 5 – Belehrungstext

z. B. vor einer Vernehmung oder auch direkt nach einer Festnahme:

„Ich belehre Sie nun über ihre Rechte als Beschuldigter nach §§ 163a und 136 der Strafprozessordnung.

Ihnen wird zur Last gelegt, dass Sie (Beschreibung des Realsachverhaltes [z. B. ... dem S. durch Planung und Bezahlung der Reise sowie der Beschaffung eines verfälschten Passes geholfen haben, unerlaubt nach Deutschland einzureisen.]). Sie haben das Recht, sich zu den Ihnen vorgeworfenen Sachverhalten zu äußern oder zur Sache zu schweigen und nichts auszusagen.(*). Sie haben weiterhin das Recht, einen Anwalt, insbesondere vor einer Vernehmung, zu konsultieren und selbst Be-weisanträge zu ihrer Entlastung zu stellen.

Haben Sie diese Belehrung verstanden?“

(*) Hier kann folgendes ergänzt werden: „Alles was Sie ab jetzt sagen kann und wird vor Gericht verwertet werden.“

Arbeitsblatt	Kriminalistik Vernehmung	
		Stand: 23.10.2008

Anlage 6 – Diverse Gesetzesauszüge

§ 67 JGG –

...

§§ 184, 185 GVG

...

Nr. 45, 46 RiStBV

...